

# Gefährdungsbeurteilungen erstellen – Aber richtig!



© auremar – stock.adobe.com

## Fact-Sheet

Folge 6

Schritt 1: Betriebsorganisation erfassen,  
Arbeitsbereiche & Tätigkeiten festlegen

# Gefährdungsbeurteilungen erstellen – Aber richtig!

## Fact-Sheet

### Folge 6

#### Schritt 1: Betriebsorganisation erfassen, Arbeitsbereiche & Tätigkeiten festlegen

In den vorangegangenen Folgen haben Sie erfahren, wann Sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen müssen, welche Vorgaben dabei von Ihnen zu beachten sind, wen Sie in Ihre Gefährdungsbeurteilung mit einbeziehen sollten und wie Sie dabei richtig vorgehen.

Mit dieser Folge starten wir damit, Sie nun Schritt-für-Schritt durch Ihre Gefährdungsbeurteilung zu führen.

#### **Schritt 1 durch Ihre Gefährdungsbeurteilung**

Im ersten Schritt der Gefährdungsbeurteilung geht es darum, sich eine Übersicht über den Umfang Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu verschaffen und hieraus ein planvolles Vorgehen für die weiteren Schritte abzuleiten.

#### **Was müssen Sie tun?**

Grundsätzlich besteht die Herausforderung darin, für jeden Arbeitsplatz und jede ausgeübte Tätigkeit sowie alle vorhersehbaren Arbeitsabläufe eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen zu müssen.

Dies hört sich erst mal sehr komplex an.

Es lässt sich jedoch viel Zeit und Aufwand sparen, wenn dabei organisiert und strukturiert vorgegangen wird.

#### **Wie fangen Sie an?**

- ✓ Beginnen Sie im ersten Schritt, sich einen Überblick über Ihre Betriebsorganisation zu verschaffen.

#### **Wie erfassen Sie Ihre Betriebsorganisation?**

Eine gute Idee ist es, dabei vom Allgemeinen zum Besonderen vorzugehen.

- ✓ Ermitteln Sie zunächst alle Arbeitsbereiche, Abteilungen und Arbeitsplätze in Ihrem Betrieb.
- ✓ Halten Sie dann fest, welche Tätigkeiten und Abläufe an diesen Arbeitsplätzen von wem ausgeführt werden und welche Maschinen, Werkzeuge und ggfls. Substanzen dort verwendet werden.
- ✓ Nutzen Sie hierfür Sie hierfür bereits vorhandene Informationsquellen wie z. B. Organigramme, Arbeitsplatz-, Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen als Hilfsmittel.
- ✓ Vergessen Sie nicht, dabei auch alle Tätigkeiten festzuhalten, die außerhalb der „normalen“ Betriebsbedingungen stattfinden. Das können u. a. Wartungsarbeiten, Reparaturen, das Beseitigen von Störungen oder das Reinigen des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel sein.

Sie werden schnell merken, dass hier eine Menge zusammenkommt.

Allerdings erlauben es die gesetzlichen Vorgaben, für gleichartige Betriebsstätten, gleiche Arbeitsverfahren, gleiche Arbeitsplätze sowie gleiche Tätigkeiten und gleiche Betriebsmittel die Gefährdungen jeweils nur einmal ermitteln und beurteilen zu müssen.

Das ist eine riesen Erleichterung, die unbedingt genutzt werden sollte!

Bei der Betrachtung des Unternehmens können schnell Organisationseinheiten erkannt werden, bei denen die gleichen Gefährdungen vorliegen und für die die jeweils gemeinsamen Gefährdungen auch gemeinsam beurteilt werden können.

- ✓ Bilden Sie überschaubare Bereiche.
- ✓ Fassen Sie jeweils gleiche Betriebsstätten, Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe, Tätigkeiten und Betriebsmittel, bei denen die gleichen Bedingungen und Gefährdungen vorliegen, zu Betrachtungseinheiten zusammen.

### **Wie gehen Sie dabei konkret vor?**

Eine gute Idee ist es, vom Allgemeinen zum Besonderen vorzugehen.

Oft ist es zweckmäßig, mit der Betriebsstätte zu beginnen, um später zunächst alle bereichsübergreifenden Gefährdungen der Arbeitsstätte zu beurteilen, die sich z. B. aus den Verkehrswege, den Fluchtwegen, dem Brandschutz oder der Nutzung von Gemeinschafts-, Sanitäts- und Erste-Hilfe-Räume ergeben.

- ✓ Erfassen Sie alle Betriebsstätten
- ✓ Fassen Sie gleichartige Betriebsstätten mit gleichen räumlichen Bedingungen und Arbeitsumgebungseinflüssen wie z. B. mehrere Verwaltungsgebäude, Lagerhallen oder Verkaufsstätten zu Betrachtungseinheiten zusammen.

Danach sollten einzelne Arbeitsbereiche betrachtet werden, wie z. B. das Lager, die Werkstatt, Sammelbüros usw. Die hier Beschäftigten können einer Reihe von gemeinsamen Gefährdungen ausgesetzt sein, die jeweils nur einmal arbeitsbereichsbezogen und nicht bei jedem einzelnen Arbeitsplatz wiederkehrend beurteilt werden müssen.

- ✓ Erfassen Sie alle Arbeitsbereiche.

- ✓ Fassen Sie räumlich zusammenhängenden Arbeitsplätze mit den gleichen räumlichen Bedingungen und Arbeitsumgebungseinflüssen, wie z. B. Klima, Lärm, Beleuchtung zu Arbeitsbereichen als Betrachtungseinheiten zusammen.

Anschließend sollte dann mit den erfassten Arbeitsplätzen und Tätigkeiten fortgefahren werden. Überall dort, wo ein Mitarbeiter einen festen Arbeitsplatz nutzt (z. B. ein Büroarbeitsplatz) oder wenn ein Arbeitsplatz von mehreren Arbeitnehmern genutzt wird und diese den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind (z.B. ein Arbeitsplatz an einer Werkzeugmaschine), bietet sich später eine arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen an.

- ✓ Erfassen Sie alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten.
- ✓ Fassen Sie alle gleichartigen Arbeitsplätze oder Tätigkeiten zu Betrachtungseinheiten zusammen, die unter Beachtung aller verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, der Arbeitsumgebung und der Beschäftigten unter gleichen Bedingungen und Gefährdungen ausgeführt werden (z.B. Näherarbeitsplätze an gleichen Nähmaschinen in gleich gestalteten Arbeitsräumen).

Für Beschäftigte, die Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzorten nachgehen, d. h. an nicht ortsfesten Arbeitsplätzen tätig sind oder deren Arbeitsabläufe häufig wechseln (z. B. Außendienstmitarbeiter, Instandhaltungsmechaniker, Elektriker, Dachdecker, Maurer oder das Reinigungspersonal) ist eine berufsgruppenbezogene Beurteilung der Gefährdungen nach Arbeitsaufgaben empfehlenswert.

- ✓ Erfassen Sie die betreffenden Berufsgruppen
- ✓ Bestimmen Sie für diese die jeweils zu beurteilenden Arbeitsaufgaben und Tätigkeiten, wie z. B. die Montage, die Wartung, den Transport usw.

Gleiche Gefährdungen und Belastungen können für unterschiedliche Personengruppen unterschiedliche Risiken bergen. Bei besonderen Leistungsvoraussetzungen oder besonders schutzbedürftigen Personen kann es daher notwendig sein, Gefährdungen personenbezogen zu ermitteln und zu bewerten.

Zwingend erforderlich ist dies z. B. für Schwangere und jugendliche Arbeitnehmer. Selbiges gilt aber auch bei Personen, die aufgrund einer Allergie, chronischen Krankheit oder einer Behinderung wechselnde Tätigkeiten ausführen.

- ✓ Prüfen Sie, ob und wo in Ihrem Betrieb ggfls. besondere Leistungsvoraussetzungen vorliegen oder besonders schutzbedürftige Personen beschäftigt sind, die eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung erfordern und erfassen Sie diese.
- ✓ Denken Sie dabei u. a. insbesondere an Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderung oder Zeitarbeiter. Auch für Praktikanten und Berufsanfänger können ggfls. besondere Maßnahmen notwendig sein.

Es ist schnell erkennbar, dass sich der Umfang der Gefährdungsbeurteilung sehr stark an den jeweils bestehenden betrieblichen Anforderungen und Gegebenheiten orientiert.

- ✓ Strukturieren Sie Ihre Erfassung daher so, dass Sie alle voraussehbaren Arbeitsabläufe in Ihrem Unternehmen erfassen und anhand dessen alle erkennbaren Gefährdungen im weiteren Verlauf untersuchen können.

Eine sorgfältige und gut strukturierte Dokumentation ermöglicht für die weiteren Schritte der Gefährdungsbeurteilung ein planvolles Vorgehen und wird dabei helfen, die Dokumentationspflichten sicher zu erfüllen.

### **Wie dokumentieren Sie sinnvoll?**

- ✓ Verwenden Sie unsere einsatzfertige Dokumentationsvorlage, mit der Sie Ihre Betriebsstruktur erfassen und alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen können. Sie finden die Dokumentationsvorlage in den Begleitunterlagen zu dieser Folge, die Sie direkt herunterladen, anpassen und einsetzen können.

### **Wie geht es weiter?**

In der nächsten Folge von „Gefährdungsbeurteilungen erstellen – Aber richtig!“ führen wir Sie sicher durch Schritt 2 der Gefährdungsbeurteilung: Der Ermittlung der Gefährdungen.

Blieben Sie dabei und handeln Sie sicher!